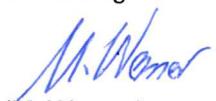


Dienststelle: LBM Worms  
 Neubau der  
 Ausbau der L 422 – Querungshilfe Heidesheim  
 Projekt-Nr.: A.31-17-0010.01.

von NK 6014081 bis NK 6014052  
 von Bau-km bis Bau-km  
 Baulänge: ca. 65 m  
 Nächster Ort: Heidesheim  
 Landkreis: Mainz-Bingen  
 Genehmigungsbe-  
 hörde:

### Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

- Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)**
- Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)**

Aufgestellt:  
 Landesbetrieb Mobilität Worms  
 Schönauer Straße 5  
 67547 Worms  
Worms, 15.02.21  
 Im Auftrag  
  
 (M. Werner)

Gesehen:  
 Landesbetrieb Mobilität Worms  
 Schönauer Straße 5  
 67547 Worms  
Worms, 16.02.21  
  
 Bonaventura  
 (stellv. Dienststellenleiterin)

**TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)  
ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)**

**A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)**

	<b>Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG</b>	Zutreffendes ankreuzen
1.1	<b>Neubau</b> einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch <b>Verlegung und / oder Ausbau</b> einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	<b>Neubau eines weiteren Abschnittes</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.  Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>- zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	<b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	<b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

**TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS  
§§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG  
(27.03.2018)**

**B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG**

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	<b>Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6</b>	Zutreffendes ankreuzen
1	<b>Neubau und Ausbau</b> einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input type="checkbox"/>

	<b>Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5</b>	Zutreffendes ankreuzen
2.1	<b>Neubau und Ausbau</b> eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input type="checkbox"/>
2.2	<b>Neubau und Ausbau</b> einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input checked="" type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

1.19	> _____ > Abwicklung des Baubetriebes > andere, und zwar: > _____		<input type="checkbox"/>	
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

\* davon ca. 1000 m<sup>2</sup> Bestand Straße/Bankett asphaltiert bzw. geschottert

## 2 Standortbezogene Kriterien

### 2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? <b>Wenn ja</b> , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	angrenzend Hochwasserrisikogebiet <sup>8</sup>
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>1</sup> zu 2.2.1: Das Baufeld liegt südlich der L 422 innerhalb des großräumigen *Vogelschutzgebiets 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim* (2417 ha), das mit sandigen Böden in trockenwarmer Klimalage und einem reich strukturierten Nutzungsmosaik hohe bis sehr hohe Bedeutung u.a. für Zielarten wie Wiedehopf, Heidelerche, Ziegenmelker, Neuntöter sowie verschiedene Spechtarten, Greifvögel und Eulen aufweist. Da der kleinräumige Eingriff nur auf ca. 300 m<sup>2</sup> innerhalb des Gebiets im unmittelbaren Straßenrandbereich (Bankette, Straßenmulde) stattfindet, der aufgrund seiner Vorbelastungen in seiner Lebensraumfunktion stark eingeschränkt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet und darin vorkommende geschützte Arten zu erwarten. Der Schutzzweck der Erhaltung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Zielarten wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

<sup>2</sup> zu 2.2.2: Das Baufeld grenzt unmittelbar nördlich an das Naturschutzgebiet „7339-604 Hangflächen um den Heidesheimer Weg“ (ca. 335 ha); das Schutzgebiet ist Bestandteil der Kalkflugsandgebiets Mainz-Ingelheim – einem Biotopsystem von mitteleuropäischer Bedeutung - und weist aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen, seiner Lebensraumvielfalt und des ausgeprägten Strukturereichtums mit alten Obstbaumbeständen und kleinräumigen Nutzungswechseln sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs nördlich des Gebiets im unmittelbaren Straßenumfeld (Bankett, Straßenmulde) und somit deutlich vorbelasteten Bereich sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet und darin vorkommende geschützte Arten zu erwarten. Somit wird der Schutzzweck durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

<sup>3</sup> zu 2.2.5: Das Baufeld liegt innerhalb des sich über den Großteil der gesamten rheinhessischen Rheinniederung erstreckenden Landschaftsschutzgebiets „*Rheinhessisches Rheingebiet*“ (ca. 311 km<sup>2</sup>); der Schutzzweck wird durch das kleinräumige Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

<sup>4</sup> zu 2.2.9: Das Baufeld liegt in unmittelbarer Nähe zu einem in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz kartierten Sandsteppenrasen, einem gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützten Lebensraum. Der Lebensraum grenzt südlich an den parallel zur L 422 verlaufenden Radweg an und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

<sup>5</sup> zu 2.2.10: Das Baufeld liegt südlich der L422 teils innerhalb des im Zuge der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Biotopkomplexes *BK-6014-0009-2012 Lebensräume der Kalkflugsande südlich der Landstraße zwischen Heidesheim und Ingelheim* (ca. 166 ha), der Lebensraum Kalkflugsande unterliegt dem Pauschalschutz gemäß § 15 LNatSchG. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs im unmittelbaren Straßenumfeld (Bankett, Straßenmulde) und somit vorbelasteten und geringerwertigen Teilbereichen des Biotopkomplexes sind erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Lebensraums auszuschließen.

<sup>6</sup> zu 2.2.11: Das Baufeld liegt südlich der L422 teils innerhalb des im Zuge der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Biotopkomplexes *BK-6014-0009-2012 Lebensräume der Kalkflugsande südlich der Landstraße zwischen Heidesheim und Ingelheim* (ca. 166 ha), nördlich der L 422 tangiert das Baufeld randlich den *Biotopkomplex BK-6014-0747-2006 Xerotherme Lebensräume an der Bahnlinie Mainz-Bingen bei der Autobahnabfahrt Ingelheim-Ost* (ca. 6 ha). Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs im unmittelbaren Straßenumfeld (Bankett, Straßenmulde) und somit in deutlich vorbelasteten und geringerwertigen Teilbereichen der Biotopkomplexe sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Gebiete und darin vorkommende geschützte Arten auszuschließen.

> ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen	<input type="checkbox"/>
> sonstige	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> siehe Anmerkung zu 2.2.11

## 2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3.9)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

## 3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.							
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen <b>erhebliche und nachteilige</b> Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p><b>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.</b> Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer (<a href="https://www.uvp-verbund.de/startseite">https://www.uvp-verbund.de/startseite</a>)</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p><b>Erläuterungen zu 4</b></p> <p>Das Vorhaben umfasst die Herstellung einer Querungshilfe im Zuge der L 422 ca. 200 m westlich des Ortseingangs Heidesheim an der Zufahrt zum Sportgelände; es umfasst eine geringfügige Verbreiterung der Straße auf ca. 60 m Länge, die Herstellung eines Gehwegabschnitts auf ca. 35 m Länge und die Verlängerung eines Radwegs um ca. 30 m Länge. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen kleinräumigen Eingriff im direkten Umfeld einer stark befahrenen Verkehrsachse. Das beanspruchte Gelände besteht größtenteils aus teilversiegeltem Bankett und Straßenmulde. Die Mehrversiegelung wird landschaftspflegerisch durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit des Eingriffs und der Umsetzung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen zur Schonung der angrenzenden Lebensräume ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu rechnen.</p> <p>Durch das Bauvorhaben sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des LUVPG zu erwarten.</p> <p><b>Fazit: Die o.g. Maßnahme unterliegt nicht der UVP-Pflicht.</b></p>		

Quellen

<https://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/> (GeoDatenArchitektur Wasser Rheinland-Pfalz)  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) (Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz)